

den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses, an den Unterausschuss BLB, Landesbetriebe und Sondervermögen sowie an den Ausschuss für Schule und Bildung. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Ich rufe auf:

20 Viertes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11681

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/11681 an den Hauptausschuss. Möchte jemand dagegen stimmen? – Möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die **Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen**.

Ich rufe auf:

21 Gesetz zur Umstrukturierung der Maßregelvollzugsbehörde im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11682

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/11682 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales – federführend –, an den Rechtsausschuss sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Dann ist die **Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen**.

Ich rufe auf:

22 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 36
gemäß § 82 Abs. 2
der Geschäftsordnung
Drucksache 17/11724

Die Übersicht 36 enthält zwölf Anträge sowie einen Entschließungsantrag, die vom Plenum nach § 82 Abs. 2 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse zur abschließenden Erledigung überwiesen wurden. Die Beratungsverläufe und Abstimmungsergebnisse sind aus der Übersicht ersichtlich.

Ich lasse abstimmen über die Bestätigung der Übersicht 36. Wer möchte dieser Übersicht zustimmen? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und die AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit sind **die in Drucksache 17/11724 enthaltenen Beratungsverläufe und Abstimmungsergebnisse** der Ausschüsse einstimmig **bestätigt**.

Ich rufe auf:

23 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 17/40

Gemäß § 97 Abs. 8 unserer Geschäftsordnung sind die Beschlüsse des Petitionsausschusses mindestens vierteljährlich dem Landtag zur Bestätigung vorzulegen. Ihnen liegen mit der Übersicht 40 die Beschlüsse zu Petitionen vor, über deren Bestätigung wir abstimmen.

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer möchte zustimmen? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit sind die **Beschlüsse des Petitionsausschusses in Übersicht 40 bestätigt**.

Damit, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind wir am Ende der heutigen Sitzung. Ich wünsche allen einen schönen und angenehmen und langen Abend.

Das Plenum berufe ich wieder ein für morgen früh, 12. November, 10 Uhr. Ich wünsche alles Gute.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 22:06 Uhr

*) Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 102 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.

Anlage 4

Zu TOP 20 – Viertes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes – zu Protokoll gegebene Rede

Herbert Reul, Minister des Innern:

Vor jeder Landtagswahl ist das Landeswahlgesetz zu überprüfen. Änderungen des Bundeswahlrechts und Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die aktuelle Rechtsprechung.

Aus der Sicht der Landesregierung besteht folgender Änderungsbedarf – in der Reihenfolge der Vorschriften:

Zunächst zu § 9 Landeswahlgesetz:

Wie bei Bundestags- und Europawahlen sollen dem Landeswahlausschuss künftig auch bei Landtagswahlen zwei Richterinnen oder Richter des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen angehören. Grund hierfür ist die Tragweite der vom Landeswahlausschuss zu treffenden Entscheidungen. Der Landeswahlausschuss ist für die Zulassung der Landeslisten zuständig. Er ist außerdem Beschwerdeinstanz für Zulassungsentscheidungen der Kreiswahlausschüsse. Gerichtlicher Rechtsschutz kann hier grundsätzlich erst nach der Wahl im Rahmen des Wahlprüfungsverfahren beantragt werden. Die frühzeitige Einbeziehung richterlichen Sachverständs unterstreicht zudem die Neutralität des Landeswahlausschusses als Wahlorgan.

Dann zu § 13 Landeswahlgesetz:

Maßgebliches Kriterium für die Einteilung der Landtagswahlkreise soll künftig nicht mehr die Zahl deutscher Einwohnerinnen und Einwohner sein, sondern vielmehr die Zahl der Wahlberechtigten. Nicht zuletzt legt ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2019 diese Änderung nahe. Dieses befasst sich neben der Stichwahl mit der Wahlbezirkseinteilung bei Kommunalwahlen. Ein landesweit gleiches Stimmgewicht mit annähernd gleicher Erfolgchance – und damit Wahlrechtsgleichheit – lässt sich mit dem Wahlberechtigten-Kriterium am besten gewährleisten.

Das genannte Urteil des Verfassungsgerichtshofs und die damit verbundene Betonung der Wahlrechtsgleichheit bieten darüber hinaus Anlass, die Abweichungstoleranzen neu zu fassen. Bisher sieht § 13 Landeswahlgesetz vor, dass ein Wahlkreis verpflichtend neu zugeschnitten werden muss, wenn seine Einwohnerzahl (künftig jeweils: Wahlberechtigtenzahl) mehr als 20 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlkreise abweicht. Nach dem Gesetzentwurf wird dort

zusätzlich eine Soll-Vorschrift mit einer Abweichungstoleranz von 15 % für die Wahlkreiseinteilung eingefügt. Die Zahl der Wahlberechtigten in einem Wahlkreis soll also nicht um mehr als 15 % von der durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl aller Wahlkreise abweichen. Ansonsten bedarf nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ein Festhalten am Zuschnitt des Wahlkreises verfassungslegitimer Rechtfertigungsgründe, die ein der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen und für die Abweichung sprechen.

Geringere Abweichungen (also bis zu 15 %) sind im Übrigen laut Verfassungsgerichtshof in der Regel vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt – angesichts des stetigen Bevölkerungswandels.

Infolge der Änderung von Einteilungskriterium und Abweichungsobergrenze und außerdem wegen der dynamischen Bevölkerungsentwicklung im Land muss auch die Anlage zu § 13 Landeswahlgesetz angepasst werden. Dort wird die Einteilung aller 128 Landtagswahlkreise beschrieben.

Prognostisch werden zum Jahreswechsel 2021/2022 die Wahlberechtigtenzahlen in acht Wahlkreisen um mehr als 20 % und in 23 Wahlkreisen um 15 bis 20 % von der durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl abweichen. Daher wird ein Neuzuschnitt unter Einbeziehung der Nachbarwahlkreise erforderlich. Weitere drei Wahlkreise erreichen in der Prognose Abweichungswerte zwischen 14,5 und 14,9 %. Da der Abstand zur 15 %-Grenze gering ist und die reale Entwicklung von prognostischen Daten abweichen kann, ist auch in diesen Fällen vorsorglich eine Neueinteilung im Entwurf vorgesehen.

Daneben zeigt die regionale Betrachtung auf der Basis der Regierungsbezirke, dass der Regierungsbezirk Düsseldorf statt derzeit 38 idealerweise nur 36,3 und der Regierungsbezirk Köln statt derzeit 30 inzwischen 31,9 Wahlkreise haben sollte. Der Gesetzentwurf nähert sich diesen Werten durch die Verlagerung eines Wahlkreises aus dem Raum Duisburg/Wesel in den Raum Rhein-Erft-Kreis/Rhein-Sieg-Kreis an. Über die Situation ist dem Landtag am 20. August 2020 ausführlich berichtet worden.

Weiter zu § 26 Landeswahlgesetz:

Dort sollen die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Stimmabgabe präzisiert werden, nachdem der Landesgesetzgeber bereits im Jahr 2016 den Wahlrechtsausschlussgrund der sogenannten Vollbetreuung in § 2 Landeswahlgesetz gestrichen hatte. Im Ergebnis soll die zulässige Hilfeleistung wie im Bundeswahlrecht auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung

beschränkt sein. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers wird ausgeschlossen.

Und schließlich zu § 46 Landeswahlgesetz:

Wegen der Coronapandemie ist vorgesehen, die dortige Verordnungsermächtigung für das Innenministerium zu erweitern. Nach der geplanten Erweiterung kann das Ministerium im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt mit Zustimmung des Landtags Regelungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern treffen, die – ausnahmsweise und soweit erforderlich – deren Benennung ohne Aufstellungsversammlung ermöglichen. Der Landtag muss zuvor festgestellt haben, dass die Durchführung von Aufstellungsversammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Die Regelung soll nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs ausschließlich für die kommende Landtagswahl gelten. Sie entspricht der kürzlich vom Deutschen Bundestag beschlossenen Ergänzung des § 52 Bundeswahlgesetz für die Bundestagswahl 2021.